



Wismar, 06.05.2024

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Teileinziehung der Gemeindestraße von Metelsdorf nach Schulenbrook**

Gemarkung Metelsdorf, Flurstück 184, Flur 2  
Gemarkung Schulenbrook, Flur 1, Flurstück 40

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), die in der Anlage markierte o. g. Straße teileinzuziehen.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss jeglichen Verkehrs verfügt. Von der Teileinziehung ausgenommen sind der Fuß- und Radverkehr sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Die Teileinziehung wird wie folgt begründet:

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Grundlage dieser Teileinziehung bildet der eingereichte Antrag der Gemeinde Metelsdorf nebst dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit Bekanntmachung im Mäckelbörger Wegweiser als ständiges Veröffentlichungsmedium der Gemeinde Metelsdorf in der Novemberausgabe 2022 erfolgt. Die innerhalb der Einwendungsfrist vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden seitens der Straßenaufsichtsbehörde abgewogen bzw. ausgeräumt. Änderungsrelevante Einwendungen gegen die Teileinziehungsabsicht wurden nicht vorgebracht.

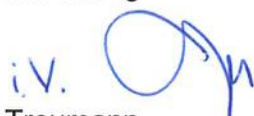
Überwiegende Gründe, welche die Teileinziehung rechtfertigen, liegen vor und werden in der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Erhöhung der Naherholungsqualität für Fußgänger und Radfahrer sowie in der Ausübung der gemeindlichen Gestaltungs- und Planungshoheit gesehen.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag



Treumann  
kommissarischer Fachdienstleiter



